



Karnevalsverein FACEDU e. V.

SATZUNG

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "FACEDU". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "FACEDU e.V.".
- (2) Der FACEDU hat seinen Sitz in Erfurt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des FACEDU ist die Pflege und Aufrechterhaltung des Karnevalbrauchtums und dessen Traditionen. Ein weiterer Zweck des FACEDU besteht in der Förderung der Jugendarbeit auf dem Gebiet des karnevalistischen Brauchtums und der Förderung des Tanzsports. Um die damit verbundenen Aufgaben zu erfüllen, hat sich der FACEDU die Aufgabe gestellt, im Rahmen des Zwecks Veranstaltungen, Treffen und öffentliche Auftritte in der Landeshauptstadt Erfurt, im Freistaat Thüringen und in Karnevalshochburgen Deutschlands durchzuführen.
- (2) Die Aufgaben und der Zweck des Vereins werden durch den Verein erfüllt in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften und christlichen Moralvorstellungen. Die ständige Kontaktpflege zu anderen karnevalistischen Vereinen und die Heranführung junger Menschen an den Karneval und die Jugendpflege ist ein weiterer Aufgabenschwerpunkt des Vereins. Dabei hat sich der Verein die Aufgabe gestellt, die sportlichen Aktivitäten seiner Tänzerinnen und Tänzer in seiner ganzen Breite zu pflegen und zu fördern. Hierzu unterhält der Verein eine Tanzsportabteilung, der die Tanzgarden angehören.
- (3) Der FACEDU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch:
 - die Förderung des Bürgerinteresses am Karnevalbrauchtum,
 - das Heranführen der Jugend zur Brauchtumspflege, verwirklicht.
- (4) Der FACEDU ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des FACEDU dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des FACEDU fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des FACEDU oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Erfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied im FACEDU kann jede natürliche Person, Personenvereinigung oder juristische Person werden, die sich zu Zweck und Aufgaben des FACEDU bekennt und dafür eintritt.

- (2) Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Vollversammlung verdiente Persönlichkeiten durch Beschluss zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Beschluss zur Ernennung darf erst gefasst werden, wenn die Einwilligung des zu Ernennenden vorliegt.
- (3) Die Vereinsmitgliedschaft ist schriftlich beim Präsidium zu beantragen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (4) Das Präsidium entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen; eine Ablehnung des Antrages verpflichtet nicht dazu, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder durch den Tod des Vereinsmitglieds.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben; dabei ist eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.
- (3) Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate vergangen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Verletzt ein Vereinsmitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des FACEDU, kann es durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss das Präsidium dem Vereinsmitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Vereinsmitglied zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Vereinsmitglied Berufung an die Vollversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses einzulegen. Das Präsidium hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Vollversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
- (5) Der Ausschluss von Ehrenmitgliedern bedarf der Entscheidung der Vollversammlung auf Vorschlag des Präsidiums. Eine Berufung findet nicht statt. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Vereinsmitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Vollversammlung festgesetzt.

- (2) Ehrenmitglieder können von der Pflicht der Beitragszahlung befreit werden.
- (3) Das Präsidium kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§6 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, aktiv am Vereinsleben und an den Veranstaltungen des FACEDU teilzunehmen. Die Gestaltung von Veranstaltungsbeiträgen erfolgt im Einvernehmen mit dem Präsidium.
- (2) Die Vereinsmitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Präsidium erlassenen Ordnungen zu beachten. Sie sind verpflichtet, ihre Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten.
- (3) Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie Vereinsmitglieder, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.

§7 Organe

Organe des FACEDU sind das Präsidium, die Vollversammlung und der Narrenrat.

§8 Präsidium

- (1) Das Präsidium ist das vertretungsberechtigte Organ des FACEDU. Ihm gehören im Sinne des § 26 BGB an:
 - a) der Präsident,
 - b) der Vizepräsident und Innenminister,
 - c) der Minister für Marketing,
 - d) der Minister für Finanzen,
 - e) der Sitzungspräsident und Außenminister
 - f) der Minister für Recht und Öffentlichkeitsarbeit und
 - g) der Ehrenpräsident.
 Der FACEDU wird durch mindestens zwei der unter a) bis g) genannten Personen gleichzeitig vertreten. Die Vertretungsmacht des Präsidiums ist in der Weise beschränkt, dass für Ausgaben mit einem Geschäftswert von über 2.500.- € die Zustimmung der Vollversammlung erforderlich ist. Dies gilt nicht, soweit es sich um unvorhersehbare und unabweisbare Ausgaben handelt, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Verein bis zu einer Vollversammlung aufgeschoben werden kann (Eilentscheidung). Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Vollversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Dem erweiterten Präsidium des FACEDU gehören an:
 - a) der Minister für Ordnung und Sicherheit,
 - b) der Minister für Bühne und Technik,
 - c) der Protokoller,
 - d) der U-30-Minister und Leiter Kommunikation und
 - e) der Sportwart und Minister für Körperertüchtigung.

- (3) Die Vollversammlung wählt auf Vorschlag des Präsidiums für die Dauer der Wahlperiode des Präsidiums ein Vereinsmitglied zum Ehrenpräsidenten. Der Ehrenpräsident leitet den Narrenrat und ist Mitglied des Präsidiums.

§9 Zuständigkeit des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des FACEDU zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Vollversammlung übertragen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung von Vollversammlungen einschließlich Aufstellung der Tagesordnung,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern,
 - Beschlussfassung über die Streichung oder den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - Vorbereitung des Wirtschaftsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
 - Aufstellung des Wirtschaftsplanes für das Geschäftsjahr,
 - Erlass von Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind,
 - Ernennung Zeremonienmeisters und dessen Stellvertreters sowie der Mitglieder des Elferrates für die Zeit vom 11.11. des einen Jahres bis zum Faschingsdienstag des folgenden Jahres,
 - Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen,
 - Entscheidung über das öffentliche Auftreten von Vereinsmitgliedern im Namen des FACEDU in Veranstaltungen anderer Karnevalsvereine,
 - Beschlussfassung über die Ehrung von Vereinsmitgliedern,
 - Beschlussfassung über Vergütungen (§ 2 (4)).
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll das Präsidium eine Beschlussfassung der Vollversammlung herbeiführen.

§10 Wahl und Amtsdauer des Präsidiums

- (1) Das Präsidium wird von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Präsidiumsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die natürliche Personen sind. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt als Präsidiumsmitglied.
- (2) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so kann das Präsidium für die Zeit bis zur nächsten Vollversammlung einen Nachfolger berufen.

§11 Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums

- (1) Das Präsidium beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, einberufen werden; die Tagesordnung kann mit der Einberufung bekanntgegeben werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

- (2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.

- (3) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Das Präsidium kann geheime Abstimmung beschließen. Ablauf und Beschlüsse der Sitzungen sind zu protokollieren.

§12 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das höchste Organ des FACEDU. In ihr hat jedes volljährige Vereinsmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Vereinsmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Vollversammlung gesondert zu erteilen; ein Vereinsmitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Vollversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums,
 - Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Wirtschaftsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums, Entlastung des Präsidiums,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des FACEDU,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss (§ 4(4)),
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über Ausgaben mit einem Geschäftswert von über 2.500.- € (§ 8 (1) Satz 2,3),
 - Beschlussfassung in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung (§ 9 (2)).

§13 Einberufung der Vollversammlung

- (1) Die ordentliche Vollversammlung des FACEDU ist einmal im Jahr bis spätestens zum 30. April schriftlich vom Präsidium unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Dabei ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungsschreiben folgenden Tag; es gilt als dem Vereinsmitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied dem FACEDU angegebene Adresse gerichtet ist. Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Vereinsmitgliedes gilt als geheilt, wenn dieses zu der Vollversammlung erscheint und den Mangel nicht rügt.
- (2) In der Vollversammlung können nur solche Gegenstände behandelt werden, die in der Tagesordnung im Einladungsschreiben bekanntgegeben wurden. Sofern ein Vereinsmitglied innerhalb der Ladungsfrist vor einer Vollversammlung schriftlich beim Präsidium eine Änderung zur Tagesordnung beantragt, kann diese Änderung nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn in der Vollversammlung zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder mit der Änderung

einverstanden sind. Über Änderungsanträge zur Tagesordnung, die in der Vollversammlung gestellt werden, beschließt die Vollversammlung in gleicher Weise.

- (3) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Vollversammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der dazugehörenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

§14 Außerordentliche Vollversammlung

Eine außerordentliche Vollversammlung ist vom Präsidenten, in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten, einzuberufen, wenn das Interesse des FACEDU es erfordert oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. § 13 gilt entsprechend.

§15 Beschlussfassung der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sämtliche Vereinsmitglieder ordnungsgemäß nach § 13 der Satzung geladen wurden.
- (2) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Die Vollversammlung kann auf Antrag eines anwesenden und stimmberechtigten Mitglieds geheime Abstimmung beschließen. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies verlangt.
- (3) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereines (§ 1 Abs. 1) kann nur mit Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so tritt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl ein, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. § 10 bleibt unberührt.
- (5) Über Ablauf und Beschlüsse der Vollversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokoller zu unterzeichnen und vom Präsidium zu bestätigen ist.

§16 Narrenrat

- (1) Der Narrenrat ist ein Kreis von Freunden und Mitgliedern des Vereines, welche den Zweck und die Aufgaben des Vereines durch finanzielle und ideelle Beiträge

unterstützen. Auf Anforderung des Präsidiums stellt der Narrenrat Mitglieder zur Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen während der Session.

- (2) Über die Aufnahme in den Narrenrat entscheidet das Präsidium einmal jährlich bis spätestens zum Beginn der Session. Vorschlagsberechtigt sind der Präsident und der Ehrenpräsident.
- (3) Die Mitglieder des Narrenrates werden durch die Aushändigung einer Ernennungs-urkunde durch den Präsidenten in den Narrenrat berufen.
- (4) Der Narrenrat lädt mindestens 2-mal im Kalenderjahr durch seinen Vorsitzenden zu Gesellschaftsabenden ein.
- (5) Eine Abberufung von Mitgliedern des Narrenrates nach Aushändigung der Ernennungs-urkunde ist nur mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Präsidiums auf Vorschlag des Präsidenten oder des Ehrenpräsidenten möglich.
- (6) Die weiteren Einzelheiten der Arbeit des Narrenrates sind in einer durch den Narrenrat zu erlassenden Ordnung selbständig zu regeln. Die Ordnung ist dem Präsidium durch den Ehrenpräsidenten zur Bestätigung vorzulegen.

§17 Auflösung des FACEDU

- (1) Die Auflösung des FACEDU kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt geheim. Im übrigen gilt § 15 entsprechend.
- (2) Soweit die Vollversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereines durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Mit der Auflösung des Vereines beschließt die Mitgliederversammlung, welchem gemeinnützigen Verein oder gemeinnützigen Zweck das Abschlussvermögen zur Verfügung gestellt wird.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn der FACEDU aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§18 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Erfurt, den 03. Mai 1991

Zuletzt geändert in der Vollversammlung vom 04.06.2010